

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Greiner  
Neulehen 41  
98673 Eisfeld

– nur per E-Mail –

## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren (erneut) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

### Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“, Gemeinde Veilsdorf, Landkreis Hildburghausen (Stand: 18.01.2023)

## 2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise. Diese entsprechen im Wesentlichen den Hinweisen aus der letzten Stellungnahme vom 01.12.2022. Zahlreiche Hinweise wurden nicht berücksichtigt, sodass der Planentwurf und das Planverfahren weiterhin gravierende Rechtsmängel aufweisen.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an [bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de](mailto:bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Olaf Hosse  
Referatsleiter  
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Herr Benjamin Herzer, Referat 340

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57 332-1248  
Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
GrS/ GrV

**Ihre Nachricht vom:**  
07. März 2023

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5090-340-4621/3096-3-  
35717/2023

Weimar  
20. April 2023

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung**

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlage
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2.  Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
  - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
  - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3.  Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
  - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
  - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

### 4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Veilsdorf beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ am westlichen Ortsrand. Das Plangebiet wird aktuell als Landwirtschaftsfläche genutzt.

Zu vorliegenden Planung wurde zuletzt mit Datum vom 01.12.2022 eine grundsätzlich befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Entwicklung und Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzepts erfolgen sollte. In den eingereichten Unterlagen sind weiterhin keine Aussagen dazu enthalten.

## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB**

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Bebauungsplan kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da ein solcher für die Gemeinde Veilsdorf bislang nicht existiert.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen lässt sich weiterhin nicht feststellen, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen wird.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans bedarf es eines nachvollziehbaren und validen Nachweises, dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht möglich. Es bedarf daher zunächst der Aufstellung eines Flächennutzungsplans, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Diese Aufstellung kann im Parallelverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 BauGB).

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Eine Abweichung vom Entwicklungsgebot ist nur im Ausnahmefall möglich.

Die Gemeinde Veilsdorf verfügt bislang nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dem Entwicklungsgebot kann demzufolge nicht entsprochen werden. Im Jahr 2001 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu einem Flächennutzungsplanentwurf beteiligt (Stellungnahme vom 22.11.2001). Seither erfolgte keine weitere Beteiligung.

Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan, § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Das Vorliegen dringender städtebaulicher Gründe kann im vorliegenden Fall bejaht werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung, S. 11, sind nachvollziehbar.

Darüber hinaus darf ein vorzeitiger Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des (gesamten) Gemeindegebiets nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bebauungsplan nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen darf (vgl. VGH München, Urteil vom 15.01.1997 – 26 N 96.2907). Sofern ein Flächennut-

zungsplanentwurf bereits vorliegt, müssen sich die Planfestsetzungen im Rahmen der wesentlichen Grundentscheidungen der Flächennutzungsplanung halten (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.09.2017 – 3 K 31/05).

Der rund 20 Jahre alte Flächennutzungsplanentwurf stellt offensichtlich nicht mehr die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets dar. In der Begründung, S. 11, wird darauf hingewiesen, dass ein „aktuell abgestimmter Planentwurf“ nicht vorliege. Aufgrund des Zeitablaufs wird die Einschätzung geteilt, dass der Flächennutzungsplanentwurf von 2001 keine Relevanz mehr hat.

Es fehlt weiterhin an Erläuterungen zu der Anforderung, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Es fehlt insbesondere ein Abgleich bzw. eine Gegenüberstellung zwischen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets einerseits und den planerischen Inhalten bzw. Zielen des Bebauungsplans andererseits. In diesem Zusammenhang sind auch Überlegungen zu Alternativstandorten erforderlich und zu dokumentieren.

Auf die vorstehenden Erfordernisse wurde bereits in den Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2021 und vom 01.12.2021, jeweils Anlage 2, ausdrücklich hingewiesen. Da weiterhin (substantiierte) Angaben zur o.g. Anforderung fehlen, muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderung im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Somit kann der Bebauungsplan nicht als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

2.  Fachliche Stellungnahme

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB). Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Hildburghausen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürZustBauVO).

## **Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf**

Bereits die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2021 und vom 01.12.2022, jeweils Anlage 2, enthielten zahlreiche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf. Die dort genannten Aspekte wurden zum überwiegenden Teil *nicht* berücksichtigt. Erläuterungen für die Nicht-Berücksichtigung erfolgten ebenfalls nicht.

Der Planentwurf und das Planverfahren weisen weiterhin gravierende Rechtsmängel auf.

### A. Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist eine elementare Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt voraus, dass die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen hat, dessen Gegenstand ein VEP ist (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16). In einem VEP muss die Kubatur des Vorhabens jedenfalls in ihrem wesentlichen Umfang festgelegt sein (BVerwG, Urteil vom 05.03.2019 – 4 BN 18/18). Demgegenüber ist es nicht ausreichend, wenn sich Gemeinde und Vorhabenträger dahingehend abstimmen, eine Planurkunde zu erstellen, diese als Bebauungsplan zu bezeichnen und einen Durchführungsvertrag schließen (OVG Münster, Urteil vom 11.09.2008 – 7 D 74/07).

Sofern der VEP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem Dokument zusammengefasst werden sollen, muss sich zwingend aus der Planurkunde ergeben, dass

sie sowohl für den VEP als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 4 C 4/16).

Den vorliegenden Unterlagen ist weiterhin kein VEP beigelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der VEP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem Dokument zusammengefasst werden soll; es fehlt ein entsprechender Hinweis auf dem Bebauungsplanentwurf. Somit mangelt es weiterhin an einer zentralen rechtlichen Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Da der VEP Gegenstand der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sein muss, bedarf es einer Wiederholung der Beteiligung (OVG Lüneburg, Urteil vom 11.12.2018 – 1 KN 185/16). Eine nachträgliche Ergänzung ohne erneute Auslegung ist nicht zulässig.

#### B. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde ist im Bereich des VEP bei der Bestimmung der Vorhabenzulässigkeit nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und an die BauNVO gebunden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es steht der Gemeinde allerdings gleichwohl frei, auf die (bewährten) Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und die BauNVO zurückzugreifen. Dies soll vorliegend erfolgen: Geplant ist die Festsetzung von zwei sonstigen Sondergebieten (SO 1 und SO 2) jeweils mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Dazu ist Folgendes anzumerken:

1. Es ist nicht ersichtlich, warum zwei sonstige Sondergebiete (SO 1 und SO 2) festgesetzt werden sollen. Es sind keinerlei Unterscheidungen zwischen den beiden Gebieten vorgesehen; die Festsetzungen sind identisch. Die zeichnerische Festsetzung sollte korrigiert werden.
2. Es bedarf zwingend einer bedingten Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Eine derartige Festsetzung ist im vorliegenden Fall zwingend erforderlich, da die Art der Nutzung durch die Festsetzung von Baugebieten der BauNVO (sonstige Sondergebiete) erfolgen soll (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB; VGH Mannheim, Urteil vom 10.04.2014 – 8 S 47/12).
3. Die Rechtsgrundlage in der Planzeichenlegende ist zu korrigieren (§ 11 BauNVO).

#### C. Höhenfestsetzung

Gemäß zeichnerischer Festsetzungen soll die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden („AH max. 2,50 m“). Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Höhenfestsetzungen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Laut den textlichen Festsetzungen (Teil 1) soll das vorhandene Gelände (bergseitig) als unterer Bezugspunkt und die „Schnittlinie der Panelseite“ als oberer Bezugspunkt dienen.

Der vorgesehene untere Bezugspunkt genügt nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). In der Planzeichnung sind entsprechende Höhenpunkte zu ergänzen.

#### D. Abwägung und Standortalternativen

Die Verpflichtung des Gemeinderates zu einer gerechten Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB kann die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsvarianten erforderlich machen (OVG Münster, Urteil vom 26.08.2021 – 10 D 40/15.NE). Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB ge-

recht werdende Abwägungsentscheidung treffen. Die Bauleitplanung darf dabei weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von förderrechtlichen Voraussetzungen dominiert sein (OVG Schleswig, Beschluss vom 05.07.2012 – 1 LA 30/12).

Da im vorliegenden Fall bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist die Umwidmungssperrklausel in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Darüber hinaus hat die Prüfung von Standortalternativen im vorliegenden Fall – auch jenseits der Abwägung – besondere Bedeutung, weil es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, der – wie oben bereits dargelegt – der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des (gesamten) Gemeindegebiets nicht widersprechen darf. Dies setzt eine Prüfung von möglicherweise besser geeigneten Standortalternativen voraus.

Eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen kann den Planunterlagen weiterhin nicht entnommen werden; die Wahl des Standortes erscheint beliebig. Dies stellt einen Verstoß gegen die o.g. Vorschriften und damit einen Abwägungsfehler dar, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen kann.

#### E. Nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Nach den hier vorliegenden Daten ragt der östliche Bereich der Sondergebietsfläche in ein Überschwemmungsgebiet hinein. Dies entspricht auch der Ausweisung in der Planzeichnung. Die weiterhin fehlerhafte Aussage in der Begründung, Punkt 5.10, S. 16, sollte entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (Planungsverbot, § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die vorgesehene Planung verstößt gegen dieses Planungsverbot. Der Umstand, dass der Bebauungsplanentwurf in diesem Bereich keine überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) vorsieht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist lediglich der räumliche Umgriff des Baugebietes entscheidend.

Von den Sondergebietsflächen müssen jene Flächen ausgespart werden, die Teil des Überschwemmungsgebietes sind.

Im Übrigen ist unklar, ob das Überschwemmungsgebiet als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt werden oder lediglich gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen werden soll. Dies sollte aus der Legende eindeutig erkennbar sein (durch Angabe *einer* Rechtsgrundlage). Sofern es sich um eine Festsetzung handeln soll, wäre diese auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zu begrenzen.

#### F. Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht ist weiterhin unvollständig und daher zu ergänzen:

1. Nr. 1 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Es fehlen weiterhin Angaben zu den konkreten Zielen des Umweltschutzes, die in Fachplänen festgelegt sind. Bislang erfolgen auf S. 5 f. lediglich allgemeingültige Aussagen ohne konkreten Bezug zum Plangebiet bzw. zu Plänen mit Umweltschutzziele für das Plangebiet („Als Bewertungsmaßstäbe können je nach Lage des Einzelfalls in der Bauleitplanung unter anderem herangezogen werden“). Es bleibt unklar, welche konkreten Ziele im vorliegenden Fall einschlägig sind bzw. berücksichtigt wurden.
2. Nr. 2 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung beschränkt sich auf die Angabe der Flächengröße (1,9 ha) sowie Angaben zur aktuellen und künftigen Nutzung. Die übrigen Ausführungen haben keinen Bezug zur konkreten Planung, son-

dern umfassen lediglich allgemeine Informationen zu Agri-PV-Anlagen.<sup>1</sup> Im Vergleich zum Umweltbericht der letzten Beteiligung (Anschreiben vom 01.11.2022) wurden sogar Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild gestrichen.

Es fehlt somit weiterhin eine schutzgutbezogene Prognose zu etwaigen Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Da es sich um eine vorhabenbezogene Planung handelt, ist davon auszugehen, dass auch zu folgenden Punkten Angaben möglich und somit erforderlich sind:

- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (lit. cc);
  - Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (lit. dd);
  - Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen, lit. ee);
  - Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (lit. gg);
  - eingesetzte Techniken und Stoffe (lit. hh).
3. Nr. 3 lit. a der Anlage 1 zum BauGB: Die Angaben, S. 12, zu den bei der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren beziehen sich ausschließlich auf die rechtlichen Vorgaben zum Bauleitplanverfahren. Es fehlen weiterhin Angaben zu *technischen* Verfahren bei der Umweltprüfung. Sofern keine technischen Verfahren angewandt wurden, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden.
4. Nr. 3 lit. b der Anlage 1 zum BauGB: Als Überwachungsmaßnahmen wird die Kontrolle von Pflanzmaßnahmen genannt (S. 12). Der Bebauungsplan enthält jedoch weiterhin keine Pflanzmaßnahmen. Die Angaben sind zu prüfen und anzupassen.
5. Nr. 3 lit. d der Anlage 1 zum BauGB: Es fehlt weiterhin eine Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ein Umweltbericht, der – wie hier – in wesentlichen Punkten unvollständig ist, stellt einen beachtlichen Rechtsverstoß dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen kann (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

#### G. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan ermöglicht werden, müssen ermittelt und bewertet werden. Handelt es sich bei den Eingriffen um unvermeidbare und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen, müssen diese durch geeignete Festsetzungen ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB). Die Gemeinde muss demnach zum einen in inhaltlicher Hinsicht ein nachvollziehbares Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich bauleitplanungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeiten; zum anderen muss die Durchführung vorgesehener naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in formaler Hinsicht hinreichend gesichert sein (vgl. u.a. OVG Koblenz, Urteil vom 06.11.2013 – 8 C 10607/13; BVerwG Beschluss vom 31.1.1997 – 4 NB 27.96).

Im vorliegenden Fall fehlt es weiterhin vollständig an einer Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie viel naturbelassene Fläche durch die Umsetzung des Bebauungsplans für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden können (bei einer GRZ von 0,5).

Der immer noch in der Begründung, Punkt 5.9, S. 16, enthaltene Hinweis, wonach für Bebauungen nach § 34 BauGB keine naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG erfolgen, ist für den vorliegenden Fall weiterhin nicht von Relevanz, da es sich beim Plangebiet *nicht* um Flächen innerhalb eines im Zusammen-

<sup>1</sup> Im vorliegenden Fall handelt es sich *nicht* um Agri-PV im Sinne der relevanten DIN SPEC 91434.

hang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sondern um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt. Demzufolge bedarf es zwingend einer Ermittlung und Bewertung der aufgrund des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Sofern mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen zum Verfahren der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vereinbart wurden, bedarf es auch hierfür entsprechender Darlegungen in der Begründung.

Darüber hinaus bedarf es einer Bestimmung und Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen oder entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB). Sofern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, sind diese aufgrund ihrer Abwägungsrelevanz in der Planbegründung darzulegen.

Bloße Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde stellen keine hinreichende Sicherung dar.

#### H. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund verschiedener Rechtsfehler zum wiederholten Mal (im Zeitraum vom 13.03. bis 21.04.2023) durchgeführt. Allerdings weist auch die aktuelle Beteiligung Rechtsmängel auf, sodass es für die Rechtmäßigkeit des Planverfahrens erneut einer Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bedarf.

1. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). Dies erfolgte durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Veilsdorf Nr. 3/2023 vom 03.03.2023, S. 5. Die Bekanntmachung enthält – wie bereits die letzte Auslegungsbekanntmachung – keine Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene fachbehördliche Stellungnahmen zum Planentwurf vorliegen, die umweltbezogene Informationen enthalten (insbesondere vom Landratsamt und Landesämtern). Dabei handelt es sich auch dann um umweltbezogene Informationen im o.g. Sinne, wenn eine Fachbehörde zu der Einschätzung gelangt, die beabsichtigte Planung wirke sich nicht auf den Umweltzustand aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2015 – 4 CN 1/15). Neben behördlichen Stellungnahmen enthält insbesondere der Umweltbericht umweltbezogene Informationen, sodass auch auf diesen in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden muss. Die Gemeinde ist verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren; dies gilt auch für den Umweltbericht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3/12). In der o.g. Bekanntmachung wurden lediglich Angaben zum Umweltbericht gemacht, wobei diese Angaben nicht die behandelten Umweltthemen charakterisieren. Ungeachtet dessen werden in der Bekanntmachung Inhalte des Umweltberichts genannt, die dieser gar nicht enthält (z.B. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung; siehe oben, Punkt F.2). Es fehlen somit jegliche Angaben zu verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen. Der Gemeinde steht bei der Benennung der verfügbaren Arten kein Wahlrecht zu, d.h., *alle* verfügbaren Arten müssen benannt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3/12). Unstrittig ist, dass im vorliegenden Fall mindestens der Umweltbericht verfügbar ist und demzufolge schlagwortartig charakterisiert werden musste. Es ist davon auszugehen, dass weitere Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren und dementsprechend ebenfalls charakterisiert werden mussten. Der Umstand, dass der Umweltbericht Bestandteil der Auslegungsunterlagen war, führt zu keiner anderen Beurteilung. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB verlangt explizit eine Angabe in der Auslegungsbekanntmachung.



Das vollständige Fehlen der Angaben in der Auslegungsbekanntmachung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, stellt einen beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.

2. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Jahr 2021 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Jahr 2022 verschiedene fachbehördliche Stellungnahmen vorlagen, die als wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen im o.g. Sinne zu beurteilen sind.

Die Auslegungsunterlagen beschränken sich auf eine Übersichtskarte, den Bebauungsplanentwurf, die Begründung und den Umweltbericht. Umweltbezogene Stellungnahmen waren nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Die fehlende Auslegung von vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen stellt einen beachtlichen Fehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB).